



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweite Ordnung zur Änderung
der Einschreibungsordnung der
Hochschule Ruhr West vom
25.10.2023

Laufende Nummer: 24/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Zweite Änderungsordnung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West als Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Einschreibungsordnung vom 07.07.2020 in der Fassung der Ersten
Änderungsordnung vom 29.03.2023

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West vom 07.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2020) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung vom 29.03.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „können“ durch „werden“ ersetzt und das Wort „werden“ nach dem Wort „eingeschrieben“ gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Doktorandinnen und Doktoranden, die im Sinne von § 16 Abs. 1 eingeschrieben werden, werden als Zweithörer bzw. Zweithörerinnen eingeschrieben, sofern sie bereits an der Universität eingeschrieben sind.“

3. In § 21 Absatz 3 wird dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Promotionsstudierende im Sinne von § 16 Abs. 1 sind von der Zahlung des Zweithörerbeitrags befreit, wenn sie als wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Sinne von § 45 Hochschulgesetz NRW an der Hochschule Ruhr West tätig sind.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 04.10.2023.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude